

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2021/176

Fachbereich/Amt: I - Hauptamt
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Buß / 604-110

Datum: 11.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat der Gemeinde	02.11.2021	öffentlich

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen: § 60, § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

1. Verpflichtung

Die Ratsfrauen und Ratsherren werden vom Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung wird durch Handschlag bekräftigt.

2. Pflichtenbelehrung

Der Bürgermeister hat die Ratsfrauen und Ratsherren auf die ihnen gemäß §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) hinzuweisen.

Ein Abdruck des Gesetzestextes ist als Anlage beigefügt.

Die Pflichtenbelehrung wird durch die Aufnahme in das Protokoll über die Ratssitzung aktenkundig gemacht.

Anlagen:

Auszug aus dem NKomVG - §§ 40 - 42